

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/939

KR.Nr. I 0037/2024 (DBK)

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen): Alter bei der Einschulung (Stichtag 31.07.) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Stichtag für die Einschulung ist im Kanton Solothurn der 31. Juli. Dies in Anlehnung an das HarmoS-Konkordat, welchem 15 Kantone angehören. Somit ist beim Eintritt in den Kindergarten das jüngste Kind 4 Jahre und 2 Wochen alt, während das älteste 4 Jahre und 50 Wochen alt ist. In diesem Alter sind die entwicklungspsychologischen Unterschiede gewaltig. Hier ein Zitat einer schulischen Heilpädagogin: «In den letzten Jahren stellen wir zunehmend fest, dass wir vermehrt junge Kinder im Kindergarten haben, welche mit den täglichen Gegebenheiten überfordert sind. Oftmals ist es so, dass sie innerhalb der zwei Kindergartenjahre die Schulreife für den Übertritt in die 1. Klasse nicht erlangen und somit ein drittes Kindergartenjahr, welches bereits als Repetition gilt, bei uns absolvieren». Dies obwohl z.B. die Stadt Grenchen seit mehr als zehn Jahren einen Vorkindergarten betreibt und die frühkindliche Sprachförderung ebenfalls beschlossene Sache ist.

Diese grossen Entwicklungsunterschiede, gepaart mit ebenfalls zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten, treiben die Lehrpersonen des Zyklus 1 mehr und mehr an die Grenzen ihrer Belastbarkeit oder darüber hinaus. Die jüngsten Kinder brauchen oft Unterstützung in ganz alltäglichen Situationen wie Schuhe anziehen, Reissverschlüsse schliessen, Treppen steigen, das Aufsuchen der sanitären Einrichtungen. Zeit, die dann für den Kompetenzerwerb gemäss Lehrplan 21 fehlt. Aus diesem Grund haben einige Kantone den Stichtag wieder zurückverlegt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele sehr junge Kinder (Einschulungsalter zwischen 31. Januar und 31. Juli erreicht) absolvierten in den letzten fünf Jahren im Kanton Solothurn ein 3. Kindergartenjahr?
2. Wie viele dieser sehr jung eingeschulten Kinder benötigen in der späteren Primarschullaufbahn ab der 1. Klasse weitere Massnahmen (FS B, FS A)?
3. Wie gross ist der Anteil dieser sehr jungen Kinder in den Schulstufen SEK B, P und E?
4. Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Jahren schon vor Eintritt in den Kindergarten abgeklärt?
5. Wie viele Kinder wurden im Zyklus 1 abgeklärt?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Verschieben des Stichtages auf z.B. den 31. Januar die Problematik entschärfen könnte?
 - 6.1 Wenn ja, was gedenkt er zu unternehmen?
 - 6.2 Wenn nein, warum nicht?
7. Gibt es Signale aus anderen HarmoS-Kantonen, den Stichtag als ungünstig zu betrachten (nicht HarmoS-Kantone haben z.T. andere Stichtage)?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Bevölkerung haben mit grosser Mehrheit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zugestimmt. Die damit verbundenen Vereinheitlichungen der Volksschulen der HarmoS-Kantone beinhalten auch eine Einschulung der Schülerinnen und Schüler mit vollendetem 4. Altersjahr per Stichtag 31. Juli. Diese interkantonale Regelung wurde im Kanton Solothurn im Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022¹⁾ in Artikel 45 festgehalten. Der Kindergarten, als Teil der Volksschule, verfolgt den gesellschaftlichen Auftrag, den Schülerinnen und Schülern ab Einschulung ein förderndes und anregendes Umfeld zu bieten. Mit einem Eintritt in die Volksschule erhalten alle Kinder eine Förderung, die ihre Entwicklungschancen unterstützt. Eine frühe Förderung ab Einschulung kommt insbesondere den Kindern zugute, die ein wenig anregendes Lernumfeld zu Hause haben. So wird ab Einschulung das gesellschaftliche Ziel der Chancengerechtigkeit zwischen den Schülerinnen und Schülern verfolgt. Ein gelingender Eintritt in die Volksschule aller Schülerinnen und Schüler ist uns ein grosses Anliegen. So besteht die Möglichkeit von Einzelfalllösungen, bei denen Eltern nach Rücksprache mit der Schulleitung ihr Kind ein Jahr später einschulen können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Wie viele sehr junge Kinder (Einschulungsalter zwischen 31. Januar und 31. Juli erreicht) absolvierten in den letzten fünf Jahren im Kanton Solothurn ein 3. Kindergartenjahr?

Vorbemerkung: Im Schuljahr 2012/2013 wurde der Einschulungstichtag, der bis dahin der 30. April war, um einen Monat verschoben. In den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 wurde diese Verschiebung wiederholt. Seither ist der Einschulungstichtag der 31. Juli. Vor der Verschiebung wurden 1–2 % der Kinder zu spät eingeschult. Seit der Verschiebung stieg der Anteil der Kinder, die ein Jahr nach dem ordentlichen Einschulungstichtag im Kindergarten eingeschult werden, kontinuierlich an. Im Schuljahr 2021/2022 lag der Anteil bei hohen 13,2 %. Im aktuellen Schuljahr 2023/2024 liegt er bei 12,5 %. Grösstenteils haben diese verspätet eingeschulten Kinder zwischen dem 31. Januar und dem 31. Juli Geburtstag (2023/2024: 91,7 %).

Für die Beantwortung der folgenden Fragen werden nur Statistikdaten berücksichtigt, welche die Situation der «sehr jungen Kinder» richtig wiedergeben. Das heisst, Grundlage für die Berechnung ist immer die Kohorte der im Einklang mit dem Stichtag eingeschulten Kinder. Die um ein Jahr zurückgestellten Kinder gehören zu den Ältesten ihres Kindergartenjahrgangs und würden im Sinne der Fragestellerin die Resultate verfälschen.

Anzahl Kindergartenkinder im 3. Kindergartenjahr, zwei Jahre nach der Einschulung

	2023/2024	2022/2023	2021/2022	2020/2021	2019/2020
«sehr junge Kinder»	29 (2.9 %)	60 (6.4 %)	51 (5.3 %)	39 (4.2 %)	46 (5.0 %)
Restliche Kinder	4 (0.3 %)	8 (0.6 %)	6 (0.5 %)	4 (0.3 %)	5 (0.4 %)
Einschulungsjahr	2021	2020	2019	2018	2017

Bemerkung: Die Prozentangaben entsprechen dem Anteil an der eigenen Altersgruppe.

¹⁾ BGS 413.111.

3.2.2 Zu Frage 2

*Wie viele dieser sehr jung eingeschulten Kinder benötigen in der späteren Primarschul-
laufbahn ab der 1. Klasse weitere Massnahmen (FS B, FS A)?*

Wieder werden nur die im Einklang mit dem Stichtag eingeschulten Kindergartenkinder berücksichtigt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Anspruch an die Vergleichbarkeit und Gewichtung der Resultate: es dürfen nur Schülerinnen und Schüler in die Analyse einbezogen werden, für welche Resultate aus allen acht Jahren der Primarschulstufe vorliegen. Als erstes Einschulungsjahr kann 2015/2016 in die Analyse aufgenommen werden. Dieses Schuljahr war das erste Jahr mit dem neuen Einschulungsstichtag und einer Schülerpopulation von 12 Monaten (in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 umfasste die Schülerpopulation 13 Monate). Diese Einschränkungen ergeben genau zwei beobachtbare Kohorten.

Noch bis ins Schuljahr 2018/2019 führten vier Schulträger Kleinklassen auf der Primarstufe. Diese Kleinklassen werden für die Beantwortung dieser Frage der Speziellen Förderung gleichgestellt.

Anzahl Kinder, die während der Primarschule Spezielle Förderung benötigten

	2023/2024	2022/2023
«sehr junge Kinder»	512 (61.7 %)	505 (61.7 %)
Restliche Kinder	618 (56.7 %)	561 (52.7 %)
Einschulungsjahr	2016	2015

Bemerkung: Die Prozentangaben entsprechen dem Anteil an der eigenen Altersgruppe.

3.2.3 Zu Frage 3

Wie gross ist der Anteil dieser sehr jungen Kinder in den Schulstufen SEK B, E und P?

Für die Beantwortung dieser Frage gelten beinahe die gleichen Bemerkungen wie für die Frage 2. Es werden nur die Kinder betrachtet, über welche wir acht Jahre nach der Einschulung über Statistikdaten verfügen. Wir können für die Beantwortung dieser Frage auf eine einzige Kohorte zurückgreifen.

Anzahl der Kinder, acht Jahre nach der Einschulung 2015, im 1. Jahr der Sek I, 2023/2024

	Sek B	Sek E	Sek P
«sehr junge Kinder»	176 (26.6 %)	340 (51.4 %)	146 (22.1 %)
Restliche Kinder	294 (30.8 %)	420 (44.0 %)	240 (25.2 %)

Bemerkung: Die Prozentangaben entsprechen innerhalb der eigenen Altersgruppe den Anteilen an den verschiedenen Sek-I-Typen (Sek-I = 100 %).

3.2.4 Zu Frage 4

Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Jahren schon vor Eintritt in den Kindergarten abgeklärt?

Pädagogisch-therapeutische Angebote im Vorschulbereich werden pauschal abgegolten. Da keine Verfügungen erlassen werden, liegen auch keine auswertbaren Daten vor.

3.2.5 Zu Frage 5

Wie viele Kinder wurden im Zyklus 1 abgeklärt?

Aktuell verfügt der Schulpsychologische Dienst (SPD) über kein Instrument, das die Schulstufen der Kinder in Abklärung erfassen kann. Deshalb gibt es zu dieser Fragenstellung keine verlässliche Datenbasis. Das laufende Projekt zur Ablösung der aktuellen Verwaltungsapplikation wird dieser Datenlücke Rechnung tragen.

3.2.6 Zu Frage 6

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Verschieben des Stichtages auf z.B. den 31. Januar die Problematik entschärfen könnte?

6.1 Wenn ja, was gedenkt er zu unternehmen?

6.2 Wenn nein, warum nicht?

Der aktuelle Stichtag entspricht Artikel 5 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 4. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat), welcher der Kanton Solothurn 2010 beigetreten ist (BGS 411.214.2). Eine Verschiebung erachten wir als nicht zielführend, weil dadurch auch Kinder später eingeschult würden, die sozial und kognitiv bereit für den Schuleintritt sind. Eine Änderung des Stichtages der Einschulung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Solothurn würde eine Änderung des HarmoS-Konkordats voraussetzen, was bedeutet, dass alle dem Konkordat beigetretenen Kantone mit der Änderung einverstanden sein müssten. Die Konkordatsänderung muss nach Abschluss des via EDK durchgeführten mehrstufigen Verfahrens vom Kantonsrat genehmigt werden. Sind nicht alle Beitrittskantone einverstanden, kommt die Änderung nicht zustande. Diesen Prozess anzustossen erscheint uns unverhältnismässig. Die Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 1 HarmoS-Konkordat definierten Stichtages bedeutet aber nicht, dass der im konkreten Einzelfall massgebende Einschulungszeitpunkt in Ausnahmefällen nicht früher (vor Vollendung des vierten Altersjahrs) oder später (nach Vollendung des vierten Altersjahrs) sein kann. Die Voraussetzungen, im Rahmen welcher solche Ausnahmen zulässig sind, sind von den Kantonen in ihren Rechtsgrundlagen festzulegen. Das HarmoS-Konkordat legt bezüglich Einschulung den Regelverlauf fest, Ausnahmen regelt der Kanton, was mit § 45 Absatz 2 VSG gemacht wurde.

Wir erachten es als wichtig, dass individuelle Lösungen in Bezug auf die Einschulung möglich sind und bei Bedarf genutzt werden. Eltern sollen entscheiden können, ob ihr Kind ein Jahr später eingeschult werden soll. Zudem soll der Kindergarten nicht als isolierte Stufe betrachtet werden, sondern als Teil des Zyklus 1. Der Kompetenzerwerb des Zyklus 1 erfolgt nicht nur im Kindergarten, sondern auch in der 1. und 2. Klasse der Primarschule.

3.2.7 Zu Frage 7

Gibt es Signale aus anderen HarmoS-Kantonen, den Stichtag als ungünstig zu betrachten (nicht HarmoS-Kantone haben z.T. andere Stichtage)?

Uns sind keine «Signale» aus den Bildungsdirektionen anderer HarmoS-Kantone zur Verschiebung des Stichtags der Einschulung von Schülerinnen und Schülern bekannt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt (3) Wa, ban, jae
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat